

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a/S.

Stück II.

Ausgegeben den 13. März.

1878.

## Polizei-Verordnung

Betreffend die Unzulässigkeit einer Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schaustellungen.

Auf Grund der §§. 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadt Berlin verordnet, was folgt:

§. 1. Die Verwendung von Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, zu öffentlichen Schaustellungen irgend einer Art, insbesondere auch zu Theatervorstellungen, sowie auch das selbstständige Auftreten derselben mit solchen Schaustellungen ist untersagt.

Für theatralische Vorstellungen kann die Orts-Polizeibehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote gestatten.

§. 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, event. der entsprechenden Haft, werden bestraft:

- 1) die Unternehmer von Schaustellungen irgend einer Art, welche entgegen dem §. 1 Kinder zu denselben verwenden;
- 2) die Inhaber öffentlicher Lokale, welche gestatten, daß in denselben Schaustellungen mit Uebertretung der Vorschrift im §. 1 stattfinden;
- 3) die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zu Schaustellungen oder das selbstständige Auftreten derselben in solchen zulassen.

§. 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen etwa widersprechende Lokal- und Kreis-Polizei-Verordnungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 23. Februar 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheim Rath

v. Jagow.

## Polizei-Verordnung,

betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Auf Grund des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 und §. 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern, unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) hierdurch verordnet, was folgt.

§. 1. Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuchs verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im §. 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Pfandleihbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in denselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen. Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

1. die laufende Nummer des Pfandstücks,
  2. Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
  3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
  4. die Beschreibung des Pfandstücks,
  5. den Betrag des Darlehns,
  6. die Werthtaxe des Pfandstücks,
  7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
  8. den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
  9. den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.
- Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für
10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingetragen ist,
  11. den Tag der geschenehen Einlösung des Pfandstücks,
  12. Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§. 3. Der Pfandleiher ist schuldig, dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Geschäftslokal des Pfandleihers



muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§. 5. Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 6. Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheins nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 vorzunehmen.

§. 7. Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheins (§. 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum, für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§. 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 10. Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Potsdam, den 25. Februar 1878,

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath  
v. Jagow.

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

Auf Grund des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 und §. 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern, unter Zustimmung des Provinzialraths, für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am

Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im §. 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§. 2. Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken gehalten:

1. Die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
  2. Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
  3. die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
  4. die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
  5. den Betrag des Ankaufspreises,
  6. die Werthtaxe des Gegenstandes,
  7. Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
  8. Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
  9. den bedingenen Betrag des Rückkaufspreises.
- Das Geschäftsbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:
10. den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
  11. den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
  12. den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
  13. Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufter Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

§. 3. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze oder Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§. 4. In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuch als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen aufbewahrt werden.

§. 5. Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts oder wer sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über



verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigentümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 6. Wird der Rückkaufsvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte.

Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheines nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 vorzunehmen.

§. 7. Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsscheins (§. 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§. 8. Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbemäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Potsdam, den 25. Februar 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath  
v. Jagow.

Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

Auf Grund der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 20. a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaufträgen“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftragsgeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterverfendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) bei den Postämtern I. Klasse:
  - a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlic 10 Pf.,
  - b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlic auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

- 2) bei den übrigen Postanstalten:
  - a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlic 5 Pf.,
  - b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) für Briefe mit Werthangabe:
  - a) bis zum Betrage von 1 500 Mark 5 Pf.,
  - b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark . . . . . 10 „
- 2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, treten im Absatz V an Stelle der beiden ersten Sätze. („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig“ bis „bestellt werden“) folgende Sätze:

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),
- 4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. 1),
- 5) Post- Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. 1)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bzw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie



Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgebrachte Quittung zu unterschreiben.

5. Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Abs. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im §. 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Abs. X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig. Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler. In Vertretung: Stephan.

### Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Tochtergemeinde Zietenfiet, Parochie Grüneberg, Diözese Arnswalde, ist aufgehoben und mit der Muttergemeinde Grüneberg vereinigt worden.

### Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Die Rentenbank-Kasse, Unterwasserstraße Nr. 5. hierselbst, wird

a. die am 1. April cr. fällig werdenden Zinscoupons der ausgegebenen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 16. März bis einschließlich den 23. desselben Monats,

b. die ausgelooften und am 1. April cr. fällig werdenden Rentenbriefe der Provinz Brandenburg vom 20. bis einschließlich den 25. März cr. einlösen, demnächst aber vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 6. März 1878.

Königliche Direction  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
gez. Seyber.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

#### Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgenden Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 191. Abdampfapparat, Schäffer und Budenberg in Buda, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 62.

Nr. 192. Zerkleinerungsapparat mit selbstthätiger Wiederaufschüttung, R. Simony in Berlin, vom 5. Juli 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 193. Buttermaschine, A. Bohlken in Barel a. d. Jade, vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 194. Krammenaufsteckschloß, S. Walz in Berlin, vom 19. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 195. Verbesserte Maschine zum Kämmen von Wolle und anderen Faserstoffen, R. Beercroft und F. S. Wright in Halifax, England, vom 20. Juli 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 196. Rotirender Dampfmotor, A. Müller in Cöln a. Rh., vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 197. Selbstthätiger Bogenableger für Druckerpresse und ähnliche Apparate, W. Hieronimus, Buchdruckerbesitzer in Cöln, vom 27. Juli 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 198. Rangirbremse, J. S. Hill, Wagenmeister in Cöln, vom 29. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 199. Entlastetes Schachtumpfenventil mit oberem Lüftungsventil bezw. ohne letzteres, R. Daelen in Düsseldorf, vom 1. August 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 200. Mechanik für Pianinos mit Oberdämpfung zur Oktavenverbindung, L. Teichgräber in Dortmund, vom 2. August 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 201. Verfahren, Panzerplatten in heißem Zustande in Flüssigkeiten einzutauchen, nebst hierzu angewendeten Apparat, G. Wilson in Sheffield, vom 4. August 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 202. Kämme mit verstärkten Zähnen, J. F. Fauvelle-Delebarre fils in Paris, vom 7. August 1877 ab. Kl. 39.

Nr. 203. Vorrichtung zur Bewertstellung des selbstthätigen Vorschubes an Gesteinbohrmaschinen, F. Fröhlich in Düsseldorf, vom 9. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 204. Stellvorrichtung am Fahrapparate von Mähmaschinen, Pommerische Eisengießerei und Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft in Stralsund, vom 11. August 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 205. Lehre für Räder von Eisenbahnfahr-



zeugen, R. Latowski, Eisenbahnmaschinenmeister in Dels, vom 14. August ab. Kl. 20.

Nr. 206. Dampffolben-Verpackung, Frau D. Kuers, geb. Tiesel, Sternberger Maschinenbauanstalt in Sternberg, vom 18. August 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 207. Lagerung für Wellen und Zapfen, G. A. S. Volkrath in Altona, vom 19. August 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 208. Straßenbau mit gußeisernem Schotter, W. Richter in Berlin, vom 29. August 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 209. Schieferbedachung mit Hältern, A. Dehler in Neustadt a. Haardt, vom 31. August 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 210. Schraubenschlüssel, Fr. W. Schmidt, J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin, vom 31. August 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 211. Ofen zur Vergasung klarer Brennstoffe, F. A. Schulz, Eivil-Ingenieur in Zeitz, vom 8. September 1877 ab. Kl. 24.

Nr. 212. Maschine zur Darstellung von Spiralfedern, Westphälischer Drathindustrieverein in Hamm, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 213. Thürschloß, Th. Hornhauer in Dresden, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 214. Pumpe mit peripherisch den Kolben umgebenden Ventilkappen, L. Kleinschmidt in Hannover, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 215. Zerlegbares Schirmgestell, C. Kobl in Firma W. L. Fessl in Braunschweig, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 216. Neuerungen an Krempeln, J. S. Vollette in Pepinster, Belgien, vom 20. Juli 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 217. Schleif- und Polirvorrichtung für Metalle, G. Becker in Freiburg, Schlefien, vom 24. Juli 1877 ab. Kl. 67.

Nr. 218. Fördermaschinenanlage mit vollständiger Seil-Last-Ausgleichung nebst Fangvorrichtung, Fr. Koepe auf Zeche Hannover bei Bochum, vom 1. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 219. Album, J. C. Koch jr. in Berlin, vom 8. August 1877 ab. Kl. 11.

Nr. 220. Apparat zum Löschen des Feuers der Dampfessel mittelst Dampfes, Dannenberg und Schaper und A. Graul in Magdeburg bezw. Wörlich in Anhalt, vom 16. August 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 221. Ofen zum kontinuierlichen Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, F. W. G. Becker in Berlin, vom 22. August 1877 ab. Kl. 80.

Nr. 222. Fangvorrichtung für Becherwerke, R. Reinhard auf Zeche Bellmond bei Langendreer, vom 23. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 223. Pneumatischer Nothsignalapparat, wirkend durch Zerstörung seiner Leitung bei Einbruch, Feuer, Grubenunfällen u. s. w., Töpffer und Schädel in Berlin, vom 23. August 1877 ab. Kl. 74.

Nr. 224. Druckpumpe mit zwei Kolben und einem

Ventil, H. Berg in Meinhardt bei Haardt a. d. Sieg, vom 24. August 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 225. Geldtasche mit einem Revolver verbunden, D. Frankenau in Nürnberg, vom 2. September 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 226. Papierschneldemaschine, A. Volle, Maschinenfabrikant in Berlin, vom 5. September 1877 ab. Kl. 11.

Nr. 227. Accordion von kreisförmigem Querschnitt in Verbindung mit einem zweithelligen Balge, C. C. Leßmann in Pirna, vom 6. September 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 228. Verfahren zur Herstellung von violetter Ultramarin, J. Zeltner, in Firma: Nürnberger Ultramarinfabrik in Nürnberg, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 22.

Nr. 229. Verfahren, um Schwefel aus Schwefel-Erzen und schwefelhaltigen Massen zu gewinnen, Dr. G. Th. Gerlach in Kalk bei Deutz, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 12.

Nr. 230. Rübenbreipresse, A. Martide und F. Stegel in Schönebeck, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 58.

Nr. 231. Aufbereitungsapparat zur Schlammabsonderung, A. W. Schmitt, Bergingenieur in Dillenburg, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 1.

Nr. 232. Durch den Regulator beeinflusste Präzisionssteuerung, C. Hartung, Ingenieur in Nordhausen, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 233. Schulbank mit pendelndem Sitz, Meister-Verein in Brüm, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 234. Verfahren und Maschine zur Herstellung von Fäden und Litzen für Kurzseilerwaaren, J. A. Hubers Söhne in Rosenheim, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 73.

Nr. 235. Mechanismus zur Bewegung der Speisewalzen an Futterschneldemaschinen, welche von der Seite aus betrieben werden können, C. Rompf, Gießereidirektor in Oberlahnstein, vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 236. Maschine zur Anfertigung sogen. gemusterter amerikanischer Lebertuche, H. Pächter, Kaufmann in Berlin, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 237. Knochenkohle-Waschmaschine, H. Paucksch in Landsberg a. W., vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 89.

Nr. 238. Knochenkohle-Ofen, welcher die Auswechslung schadhast gewordener Rohre gestattet, ohne den Ofen kalt zu legen, H. Paucksch in Landsberg a. W., vom 8. Juli 1877 ab. Kl. 89.

Nr. 239. Del- und Fett-Tropfapparat, R. Latowski, Eisenbahnmaschinenmeister in Dels, vom 12. Juli 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 240. Rehrmaschinen für Pferdebahnen, C. F. H. Schäffer und Pelsler in Berlin, vom 14. Juli 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 241. Abdampf- und Calcinir-Ofen, J. Schneider, Ingenieur, und S. Menzel, Kaufmann in Hasserode, vom 14. Juli 1877 ab. Kl. 75.

Nr. 242. Benutzung von Destillationsgasen beim Schmelzen im Flußstahlflammosen, F. Osann, Ingenieur in Düsseldorf, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 18.



Nr. 243. Filterpresse, J. Bowing in London, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 58.

Nr. 244. Lederpolirmaschine, E. Hehl, Lederfabrikant in Worms a. R., vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 28.

Nr. 245. Doppelhähne und deren Bewegungsmechanismus an retour d'eau, R. L. Schmebling in Hannover, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 246. Scheibemühle mit kegelförmigen Mahlf lächen, E. Fink, Professor in Berlin, vom 2. August 1877 ab. Kl. 50.

Nr. 247. Schornsteinaufsatz, F. J. Nickel in Schönebeck, vom 2. August 1877 ab. Kl. 24.

Nr. 248. Holzspaltvorrichtung, Zäckel und Achenbach, Maschinenfabrik in Lübeck, vom 2. August 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 249. Reaktions-Dampftrad, E. Felberhoff, Civil-Ingenieur in Berlin, vom 4. August 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 250. Chronometer mit Compensation, A. G. Müller, Uhrmacher in Wolfsgraben bei Wien, vom 5. August 1877 ab. Kl. 83.

Nr. 251. Drehrolle, H. Albers in Hannover, vom 7. August 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 252. Apparat zum Pasteurisiren, Ch. Kof in Teufelsbrücke bei Altona, vom 7. August 1877 ab. Kl. 6.

Nr. 253. Hilfsvorrichtung zum Befestigen und Stellen von Schwellenbohrmaschinen, J. Söehde und D. Bug in Breslau, vom 7. August 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 254. Vorrichtung zur Verhütung der Todtlagen der Krummzapfenwelle an Trittdrehbänken, J. Goldmann, Kommissions-Rath in Berlin, vom 8. August 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 255. Eisenbahn-Daerbau, A. Haarmann, Hüttendirector in Osnaabrück, vom 9. August 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 256. Rotirende Maschine, C. Blant, Ingenieur in Eöln, vom 12. August 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 257. Camera obscura und Distanzmesser für Artilleriezwecke, F. Brod, Maschinenzeichner in Berlin, vom 14. August 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 258. Wasserverdunstungs-Vorrichtung für Luftheizungen, Fischer und Stiehl, Fabrik für Centralheizung in Essen an der Ruhr, vom 14. August 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 259. Gesteinbohrer mit Spülkanal, Fr. Pelzer in Dortmund, vom 16. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 260. Selbstwirkende Kuppelung für Eisenbahnwagen, J. Cramer in Carlsruhe, vom 17. August 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 261. Mechanismus für Trittbewegung, J. Pfungst in Frankfurt a. M. und D. Froviev in Rheydt, vom 18. August 1877 ab. Kl. 47.

Nr. 262. Viehlöser, Fr. Kobenberg in Minden, Westfalen, vom 19. August 1877 ab. Kl. 87.

Nr. 263. Colorirmaschine, P. C. Müller in Leipzig, vom 25. August 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 264. Dynamometer für Cementproben, H. Studt in Mainz, vom 28. August 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 265. Röstofen für schwefelhaltige Erze zur Darstellung von Schwefelsäure, R. Hasenclever, General-Direktor der chem. Fabrik Rhénania in Aachen, vom 4. September 1877 ab. Kl. 1.

Nr. 266. Kochherd, S. Meher in Bremen, vom 5. September 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 267. Wirtschaftsofen mit Zweikammerfüllschacht, E. G. Hilbert in Schloß Chemnitz, vom 6. September 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 268. Mechanisch verstellbare Matratze, R. Nadler in Augsburg, vom 6. September 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 269. Regulir- und Ventilir-Füllöfen, T. Schauder in Breslau, vom 9. September 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 270. Sprach- und Hörrohr für Taucherapparate, L. von Bremen in Kiel, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 61.

Nr. 271. Verfahren, Säcke gegen die zerstörende Wirkung der künstlichen Düngemittel zu schützen, Behn, Möller und Co. in Hamburg, vom 21. August 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 272. Eishaus zur Fabrication von Eis mit Benützung der natürlichen Lufttemperatur, G. Currie, Kaufmann in Ulm a. Donau, vom 14. August 1877 ab. Kl. 17.

Nr. 273. Schiffsir-Apparat, F. R. Gasparh in Berlin, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 70.

Nr. 274. Herstellung von Schieferplatten mit Nasen, A. Lehrkind in Haspe, Westfalen, vom 2. Juli 1877 ab. Kl. 37.

Nr. 275. Selbstthätige Wägemaschine für feibrnige und pulverförmige Materialien, Ed. Reifert in Eöln, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 42.

Nr. 276. Vorrichtung zur Sicherung für das feste Anlegen der Weichenzungen bei Weichen mit langen Zugstangen, Schnabel und Henning, Maschinenfabrik in Bruchsal, vom 3. Juli 1877 ab. Kl. 19.

Nr. 277. Verfahren zur Aufbereitung der Abfallwasser von Wollwäschereien und Walkmühlen, E. Neumann in Kofweim, Sachsen, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 12.

Nr. 278. Auf der ganzen flachen Seite verstähtet, der Länge nach konisch zulaufend gewalztes Hobelisen, Bergische Stahl-Industrie-Gesellschaft in Remscheid, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 38.

Nr. 279. Hahnsteuerung für Dampfmaschinen, Emmericher Maschinenfabrik und Eisengießerei von van Gülden, Lensing und von Gimborn in Emmerich am Niederrhein, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 14.

Nr. 280. Funkenfang- und Böschapparat, P. Häuser, Ingenieur in Mueselwitz, Altenburg, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 281. Vorrichtung für Nothsignale an Eisenbahnwagen, E. Posthöler, Werkstätten-Vorsteher der



Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Düsseldorf, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 282. Maschine zum Aufrollen von Papier und Tapeten, F. Flinisch in Offenbach a. M., vom 6. Juli 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 283. Vorrichtung zur Aufzucht von Geflügel, H. Koppe in Friedenau bei Berlin, vom 11. Juli 1877 ab. Kl. 45.

Nr. 284. Verbundungs-Kühlmagazin, B. Rösger, Maschinenfabrikant in Chemnitz, vom 11. Juli 1877 ab. Kl. 53.

Nr. 285. Vorhangs-Rolle, G. Kobinski in Berlin, vom 15. Juli 1877 ab. Kl. 34.

Nr. 286. Schließvorrichtung für Wagenthüren, J. Rabe und S. Firth in Kirkstall bei Leeds bezw. Leeds, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Frankfurt a. D., den 9. März 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

### Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Briefverkehr mit Rußland.

Auf Briefen nach Rußland muß zur Sicherung regelmäßiger Beförderung die Adresse mit deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben und die Lage des Bestimmungsorts, sofern derselbe weniger bekannt ist, durch die zusätzliche Angabe des Gouvernements näher bezeichnet sein.

Berlin W., den 4. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Vom 1. März d. Js. ab ist im Mittel-deutschen Eisenbahn-Verbande zum Tarifhefte Nr. 24, 25, 27, 28, 29 Nachtrag I. in Kraft getreten, welcher Säge für Station Wschern enthält. Der diesferhalb herausgegebene Nachtrag ist von den Verbandstationen käuflich zu beziehen. Bromberg, den 4. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 15. März d. Js. ab treten im Hamburg-Preussischen bezw. Bremen- resp. Hamburg-Preussischen Eisenbahn-Verbande für die Beförderung von Kartoffeln bei Aufgabe in Quantitäten von je 10,000 Kilogramm auf einen Wagen und Frachtbrief zwischen der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhafen und Geestemünde andererseits direkte Frachtsäge in Kraft.

Dieselben betragen für die Strecke:

Cüstrin—Hamburg	1,18	Mark
Harburg	1,18	"
Bremen	1,23	"
Bremerhafen	1,40	"
Geestemünde	1,40	"

pro 100 Kilogramm.

Bromberg, den 1. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Die Station Liebsgen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird fortan in den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Börlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits (Tarif vom 1. Dezember 1877) mit der Maßgabe einbezogen, daß die in diesem Tarife zwischen Stettin und Sorau für Wagenladungsgüter bestehenden Tariffäge auch für Liebsgen zur Anwendung kommen. Für den Stück- und Eilgut-Verkehr findet eine direkte Frachtberechnung nicht statt.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Mit dem 1. März cr. tritt ein neuer, ermäßigte Säge enthaltender Tarif für den direkten Transport von Niederschlesischen Steinkohlen und Coaks zc. in Wagenladungen von Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach solchen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn via Berlin-Stendal in Kraft.

Durch diesen Tarif werden die für diesen Verkehr bisher bestandenen Säge im Tarif vom 15. März 1875 nebst Nachtrag I. resp. vom 10. April 1877 aufgehoben.

Druck-Exemplare sind bei unsern Güter-Expeditio-nen Berlin, Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Für Kartoffelentbungen bei Auslieferung in Quantitäten von mindestens 10000 kg pro Eisenbahn-wagen oder Bezahlung der Fracht für dieses Quantum treten fortan im Schlesischen Rheinischen Eisenbahn-Verbande neue ermäßigte Tariffäge zwischen Rotterdam einerseits und Breslau, Bunzlau, Greiffenberg, Hirschberg, Lauban, Legnitz und Neumarkt andererseits in Kraft.

Nähere Auskunft ertheilen die diesseitigen vorge-nannten Güter-Expeditio-nen.

Berlin, den 7. März 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

### Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Direktors.

Am 9. März d. Js. wird in Jordan und am 12. März in Dechsel, Reg.-Bez. Frankfurt a. D., in Verbindung mit den betreffenden Orts-Postanstalten — Telegraphen-Betriebsstellen mit Fernsprecher — mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Frankfurt a. Ober, den 4. März 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.



## Personal-Chronik.

(1) Im Kreise Friedeberg ist der Oberförster Volbt zu Lubiatzfließ zum Amtsvorsteher für den 27. Amtsbezirk (Lubiatzfließ) ernannt und gleichzeitig mit der einstweiligen Verwaltung des 28. Amtsbezirks (Modderwiese) beauftragt worden.

(2) Mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Ausführungs-Commissar für die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung im Kreise Lebus ist an Stelle und auf Antrag des Herrn Landraths von der Marwitz zu Seelow der Herr Regierungs-Rath Friße hier selbst unter Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers beauftragt worden.

(3) Der für die Pfarrstelle zu Buchholz berufene Superintendent Friedrich August Wilhelm Beher zu Arnswalde ist zum Superintendenten der Diözese Fürstenwalde ernannt worden.

(4) Der bisherige Hülfsprediger Ludwig Max Kramer ist zum Diaconus zu Bernsee, Parochie Klosterfelde, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

(5) Der Oberlehrer am Progymnasium zu Trarbach, Dr. Hubatsch, ist in gleicher Eigenschaft an das Progymnasium zu Fürstenwalde berufen und der ordentliche Lehrer Dr. Siegfried an derselben Anstalt zum Oberlehrer befördert.

(6) Der Bürgermeister Schmidt zu Cönnern, Reglerungs-Bezirk Merseburg, ist Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu Schwiebus, Kreis Jülichau, zum Bürgermeister dieser Stadt auf die gesetzliche 12jährige Amts-Periode gewählt und von uns bestätigt worden.

(7) **N a c h w e i s u n g**  
der im Monat Februar cr. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrer-Stellen.

1) Friedrich Wilhelm Heinrich Kluge definitiv zum Lehrer an der Knaben-Mittelschule in Cottbus, Ephorie Cottbus; 2) Carl Zoll definitiv zum Elementarlehrer in Guben, Ephorie Guben; 3) Carl Krauß definitiv zum Küster und Lehrer in Graustein, Ephorie Spremberg; 4) Oskar Bahr definitiv zum Cantor und ersten Lehrer in Dreßlau, Ephorie Calau; 5) Ernst Valentin definitiv zum Cantor und zweiten Lehrer in Fürstenberg, Ephorie Guben; 6) Carl Wollenberg definitiv zum Küster und Lehrer in Nieder-Wuzow, Ephorie Königsberg I.; 7) Emil Holla definitiv zum ersten Lehrer an der Bürgerschule in Lübben, Ephorie Lübben; 8) Fried-

rich Finte definitiv zum Küster und Lehrer in Neuborf, Ephorie Sonnenburg; 9) Alexander Kreuzsch definitiv zum Küster und Lehrer in Schmarfendorf, Ephorie Königsberg II.; 10) Wilhelm Fels definitiv zum Lehrer an der Bürgerschule in Frankfurt a. D., Ephorie Frankfurt a. D.; 11) Paul Otto Messow provisorisch zum Elementarlehrer in Berlinchen, Ephorie Solbin; 12) Eduard Weidner provisorisch zum Lehrer in Schönfließ, Ephorie Guben; 13) Hermann Hering provisorisch zum Küster und Lehrer in Keunitz, Ephorie Luckau; 14) Wilhelm Lehmann provisorisch zum dritten Lehrer in Gufow, Ephorie Frankfurt a. D. II.; 15) Wilhelm Valentin provisorisch zum Lehrer in Friedrichshain, Ephorie Spremberg; 16) Carl Vartsch provisorisch zum Elementarlehrer in Spremberg, Ephorie Spremberg; 17) Wilhelm Füllgraf provisorisch zum Küster und Lehrer in Giesenbrügge, Ephorie Solbin.

(8) Der Herr Finanzminister hat mit Erlaß vom 23. v. M. die Errichtung eines besonderen Kataster-Amtes für den Kreis Ost-Sternberg mit dem Sitze in Zielenzig vom 1. April d. J. ab genehmigt und zum Kataster-Controleur daselbst den bisherigen Kataster-Assistenten Worgitzky zu Drossen ernannt.

(9) **N a c h w e i s u n g**  
der im Bezirke des königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. im Monat Februar 1878 verpflichteten Schiedsmänner.

Für den 23. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Lebus der Gemeindevorsteher Carl Christian Ewald zu Hathenow; für den 24. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Sorau der Gräfl. Brühl'sche Oberförster Gustav Reichert zu Pforten; für den Amtsbezirk der Stadt Woldenberg, des Kreises Friedeberg, der Ualer und Rathmann Karl August Persecke zu Woldenberg; für den 7. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Luckau der Gemeindevorsteher und stellvertretende Amtsvorsteher Johann Ernst Nuck zu Erinitz; für den 11. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Landsberg a. W. der Gerichtsmann, Bauer Gottlob Säwert zu Tornow; für den 11. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Königsberg i. N., nördlichen Kreistheils, der Schulze Albert Kant zu Stolzenfelde; für den 12. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Friedeberg i. N. der Rittergutsbesitzer, Hauptmann Kurt Verandt Wilhelm von Waldow zu Hauptast.

(10) Der Staatsanwalt Hande zu Luckau ist in gleicher Amts-Eigenschaft vom 1. April cr. ab nach Cottbus versetzt.